

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Seilersee e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

„Förderverein der Gesamtschule Seilersee e. V.“

Er hat seinen Sitz in Iserlohn/Märkischer Kreis und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler in ideeller und materieller Hinsicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufbringen von Leistungen zur Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln zur geistigen und körperlichen und sozialen Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sowie durch Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften im Einzugsgebiet der Gesamtschule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und in Textform die Aufnahme beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, sind folgende:

1. Schriftführer
2. Kassierer
3. Beisitzer
4. Schülerbeauftragter

Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand kann bis zur Höhe von 4/5 des Vereinsvermögens verfügen.

Periodisch wiederkehrende Verpflichtungen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten dürfen 50 % des vorhandenen Vereinsvermögens nicht überschreiten und eine Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst binnen fünf Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage der Gesamtschule Seilersee unter der Rubrik Förderverein. Zwischen dem Tag des Einstellens auf der Homepage und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Der Vorstand soll -was nicht verpflichtend ist -durch Hinweis in der örtlichen Zeitung bzw. durch sonstige Zustellung (Mitgabe einer Einladung an die an der Schule befindlichen Kinder der Vereinsmitglieder) auf die Mitgliederversammlung hinweisen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf einer Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Zeit eines Schuljahres zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Vermögensregelung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar dem Schulträger der Gesamtschule Seilersee oder deren Rechtsnachfolgerin zu überweisen. Dieser darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken für die Gesamtschule oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne des § 2 verwenden, und zwar erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt.

Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

§ 12 Vollmacht für Vorstand

Dem Vorstand wird die Vollmacht erteilt, durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des §26 BGB etwa vom Amtsgericht noch geforderte Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde endgültig am 27.06.2019 errichtet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder